

## **Das neue Waffenrecht**

Das neue Waffenrecht ist am 1.4.2008 in Kraft getreten.

Zur Erinnerung: Bereits im August des vergangenen Jahres hatte das Bundesinnenministerium einen Entwurf zur Änderung des seit 1.4.2003 geltenden Waffengesetzes vorgelegt. Dieser wurde nach mehreren Änderungen dann im Januar als Kabinettsentwurf in den Bundestag eingebracht. Der Bundesrat, der im Gesetzgebungsverfahren aufgrund der Föderalismusreform anzuhören war, hatte daraufhin eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen eingebracht. In dem zuständigen Innenausschuss des Bundestages wurden dann nochmals Änderungen am Entwurf vorgenommen, über den dann der Bundestag abschließend beraten hatte. Der Gesetzentwurf wurde am 14. März sodann im Bundesrat abschließend beraten ([www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de), Drucksache 129/08); er fasste den Beschluss, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, so dass das Gesetz damit in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses „durch“ war und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden konnte.

Der Bundesrat hat allerdings zugleich zur Neuregelung der sog. Gelben WBK eine EntschlieÙung gefasst. Unter Hinweis auf den Amoklauf in Erfurt wird darin polemisiert, dass Sportschützen nunmehr 40 Waffen „anhäufen“ können, ohne hierfür ein Bedürfnis zu haben. Ausgerechnet das Land Thüringen war hier aktiv, obwohl gerade die Erfurter Behörden es waren, deren Versagen zu dem Amoklauf beigetragen hat. Es bleibt insoweit zu hoffen, dass die Bundesregierung dieser EntschlieÙung, die wieder einmal die Sportschützen insgesamt in die kriminelle Ecke stellt, nicht folgen wird.

## **Altersgrenze**

Den vielfältigen Bemühungen des DSB zur Herabsetzung der Altersgrenze für das Schießen (unter doppelter und qualifizierter Aufsicht) mit Druckluftwaffen war leider kein Erfolg beschieden, so dass es bei 12-Jahresregelung bleibt. Der von dem Abgeordneten Hartfrid Wolff, FDP, im Innenausschuss mit bemerkenswerter Begründung gestellte Antrag, die Altersgrenze auf 10 Jahre herabzusetzen, fand keine Zustimmung. Dem Vernehmen nach hat sich insbesondere der Abgeordnete Wiefelspütz, SPD, dem widersetzt; auch in der SPD-Fraktion fand der Vorschlag keine Mehrheit. Deutschland bleibt daher in Europa das einzige Land, das eine solche Altersgrenze kennt. Offensichtlich unterscheiden sich deutsche Kinder so dramatisch von den Kindern unserer europäischen Nachbarn, dass trotz aller wissenschaftlicher Untersuchungen, die eine positive Auswirkung auf Kinder und Jugendliche durch

den Schießsport belegen, Vorurteile weiterhin die entscheidende Rolle in dieser Angelegenheit spielen. Dass diese Entscheidung Auswirkungen auf die Teilnahme deutscher Sportschützinnen und –schützen auf die Jugendolympiade 2010 haben wird, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein.

Positiv ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Änderung des § 3 Abs. 3 WaffG zu vermerken: Hiernach kann die zuständige Behörde für Kinder und Jugendliche **allgemein** oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen. Wenn wir schon die Taube auf dem Dach nicht bekommen haben, so müssen wir zunächst mit dem Spatz in der Hand zufrieden sein. Eine solche **allgemeine** Ausnahme kann für konkrete Veranstaltungen des Vereins, z.B. Königsschießen, Sichtungsschießen, Tag der offenen Tür, Schnuppertag für die Schüler der letzten Grundschulklasse, erteilt werden. Hierbei ist nicht erforderlich, dass Kinder und Jugendliche namentlich benannt werden; vielmehr ist die Genehmigung pauschal zu erteilen und ermöglicht gerade auch die spontane Teilnahme am Schießen. Grundsätzlich ist es hiernach auch zulässig, für wiederkehrende Veranstaltungen eine solche Ausnahme zu erteilen.

Der Verfasser kann daher nur alle Vereine bitten, von dieser neuen gesetzlichen Möglichkeit regen Gebrauch zu machen und sich nicht von behördlichen Bedenken abhalten zu lassen. Bei Verweigerung von Ausnahmen sollte auf einem förmlichen Ablehnungsbescheid bestanden werden. Insoweit wäre es hilfreich, wenn der DSB über derartige Ablehnungsbescheide unterrichtet wird. Ein Beispiel für eine ebenso sach- wie rechtswidrige Ablehnung lässt sich einem Bescheid des Landkreises Osnabrück entnehmen:

„Auch wenn die vorgesehene Schießvorrichtung aus sicherheitstechnischer Sicht keinen Anlass zu Bedenken gibt, halte ich es aufgrund des immer häufiger vorkommenden Waffenmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche für bedenklich, auf diesem Wege (*nämlich Ausnahme nach § 3 Abs. 3*) einer größeren Anzahl von Kindern das Schießen mit einer Schusswaffe zu ermöglichen.“

Eine für die Praxis vor Ort wichtige Regelung ist in § 27 Abs. 3 WaffG getroffen worden.

Hiernach kann das Schießen von Kindern und Jugendlichen auch durch zur Aufsichtführung berechnete Sorgeberechnete erfolgen. Diese Regelung dürfte insbesondere bei kleineren Vereinen die Möglichkeit der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schießsport einfacher machen.

## **Gelbe WBK**

Ein Kernstück der Neuregelung aus Sicht der Sportschützen ist die klarstellende Neufassung des § 14 Abs. 4 WaffG. Hiernach wird Sportschützen, die dem Schießsport in einem anerkannten Schießsportverband **als gemeldetes Mitglied** nachgehen, „**abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3** (*Die Erlaubnis für den Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres...*)“

**unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1** (*mindestens 12 Monate regelmäßig Schießsport*) **und Satz 3** (*Erwerbsstreckungsgebot*) **eine unbefristete Erlaubnis erteilt,**“ die zum Erwerb der sodann genannten Waffen berechtigt. Damit wird nun ein jahrelanger Streit zwischen den Ländern und sogar einzelnen Behörden innerhalb eines Landes über die Prüfung des Bedürfnisses für die genannten weniger deliktsrelevanten Waffen klargestellt. Die strenge Auffassung, dass für jede Waffe ein Bedürfnisnachweis erforderlich ist, hat sich zu Recht nicht durchgesetzt. Der Verband muss daher künftig nur noch bescheinigen, dass der Sportschütze regelmäßig den Schießsport ausübt. Allerdings setzt dies voraus dass der Sportschütze bei dem Verband gemeldet ist und zwar nach meiner Auffassung für das ganze Jahr. Nach der Begründung soll dem Sportschützen ermöglicht werden, mit eigener Waffe den Schießsport auch als Gastschütze nach einer Sportordnung eines anderen Verbandes auszuüben. Damit wird den vielfältigen Schießsportmöglichkeiten und Interessen der Sportschützen sachgerecht Rechnung getragen. Da die erworbene Waffe auf der WBK eingetragen werden muss, kann der von einigen Ländern befürchteten missbräuchlichen Anhäufung von Schusswaffen auch seitens der Behörden begegnet werden, denn es muss sich immer um eine Waffe für das sportliche Schießen handeln. Im Zweifelsfall wird der Sportschütze dies zu belegen haben.

Mit der Neuregelung ist auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erwerbsstreckungsgebot überholt, denn das Gesetz sieht nun ausdrücklich vor, dass auch für die Waffen der Gelben WBK gilt, dass im Halbjahr nicht mehr als 2 Waffen erworben werden dürfen.

Wichtig ist noch die Begründung zum Gesetz, wonach das regelmäßige Schießen zwar mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgen muss (das Schießen mit Druckluftwaffen reicht also nicht aus); jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dies weder auf jede einzelne im Besitz des Sportschützen befindliche Waffe noch auf die konkret erst zu erwerbende Waffe bezieht. Wer also 12 Monate mit einer Pistole .22 geschossen hat, hat für den Erwerb einer Pistole .38 also auch das Erfordernis des regelmäßigen Schießens erfüllt. Allerdings bleibt es wohl den Verbänden unbenommen insoweit selbst strengere Anforderungen an das Schießen zu stellen.

### **Erbrecht**

Wegen des Auslaufens der bisherigen Regelung des § 20 WaffG war eine Neuregelung bis zum 1.4.2008 zwingend erforderlich. Die Vorschriften zum Erwerb infolge Erbfalls (was kein Privileg sondern ein Verfassungsrecht ist !) sind umfassend neu geregelt worden. Hiernach

muss der Erbe, der kein Bedürfnis geltend machen kann, die Erbwaffen durch ein Sicherungssystem sichern. Hierzu wird im Bundesanzeiger eine vom BMI erstellte Technische Richtlinie Blockiersysteme für Erbwaffen veröffentlicht werden, die für die Industrie Regelungen für möglichst wirksame Systeme enthält. Wichtig ist jedoch Satz 3 in Abs. 3:

„Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.“

Wer also Inhaber einer WBK ist, braucht also für als Erbe erworbene Waffen kein Sicherungssystem. Zur Prüfung der Systeme ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt berufen; allerdings sind bis jetzt noch keine konformen System zugelassen. Damit es aufgrund dieser Umstände nicht zu Problemen mit Erbwaffen kommt, sieht Abs. 7 vor, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen erteilen müssen, solange kein zugelassenes Sicherungssystem vorliegt.

### **Anscheinswaffen und Messer**

Ein wichtiger Punkt für den Gesetzgeber war eine Neuregelung hinsichtlich der Anscheinswaffen. Hatte es unter der Geltung der früheren waffenrechtlich Regelungen in § 37 WaffG a.F. vielfältige Probleme in der Abgrenzung der Waffen gegeben, so sollten diese mit dem Wegfall einer Regelung im WaffG zum 1.4.2003 beseitigt werden. Vielfältige Vorfälle mit Anscheinswaffen führten jedoch zur Notwendigkeit einer Regelung. Nunmehr verbietet § 42a WaffG das Führen von Anscheinswaffen. Diese sind in der Anlage 1 Nr. 1.6 konkret definiert. Das Verbot des Führens ist bußgeldbewehrt; es gilt nicht für den Transport in einem verschlossenen Behältnis. Waffenbesitzkartenpflichtige Waffen fallen nicht unter den Begriff der Anscheinswaffen.

Verboten ist nun auch das Führen von Einhandmessern und Messern mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm. Hierzu wurde von dem vom Land Berlin benannten Sachverständigen anlässlich der Sachverständigenanhörung im Bundestagsinnenausschuss ein „getürktes“ Video über eine Messerstecherei vor einer Disko mit der Bemerkung vorgeführt, die beiden Türsteher hätten die Nacht nicht überlebt – tatsächlich wurden sie nur leicht verletzt und erfreuen sich Gott sei Dank ihres Lebens. Dieses Video hat Eindruck gemacht – auch auf mich. Es mag sich jeder seine Gedanken dazu machen, dass ein leitender Kriminalbeamter eines Landes den Bundestag belügt! Ergebnis ist jedenfalls eine Verbotsregelung mit Ausnahmen, die das Führen zu einem allgemein anerkannten Zweck erlaubt. Also in der linken Jackentasche einen Apfel und in der rechten Jackentasche das Einhandmesser zum Schälen des Apfels???

## Einzelne Regelungen

→ Neugefasst wurden die Regelungen über die **Anerkennung von Schießsportverbänden** und die Genehmigung von Sportordnungen. Aus einem Paragraphen (§ 15) wurden drei gemacht: die §§ 15, 15a und 15 b. Das Bundesverwaltungsamt hat nun die Pflicht, über Sportordnungen oder deren Änderungen innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden, danach gelten sie als genehmigt. Ferner ist die Genehmigung einzelner Sportordnungen von Vereinen oder Verbänden möglich, die nicht als Schießsportverband anerkannt sind. Diese Regelung ist kaum verständlich, da hiermit eine zweite Kategorie von Verbänden geschaffen wird, die sich nicht dem strengen Reglement des Anerkennungsverfahrens unterwerfen müssen. Die isolierte Genehmigung von Sportordnungen „adelt“ gewissermaßen kleinste Vereine und Verbände und wird zu einer Zersplitterung des Schießsportwesens führen. Eine effektive Kontrolle durch die Behörden, wie sie bei den anerkannten Schießsportverbänden stattfindet, ist damit kaum noch gewährleistet.

Die Genehmigung einer Sportordnung muss nun allerdings im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Dies dürfte bei einem anerkannten Schießsportverband wohl immer gegeben sein.

→ Neu ist die Verpflichtung für Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen, bei einem Wegzug ins Ausland die neue **Anschrift** der zuletzt zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen, § 37 Abs. 4. Ob diese Regelung rechtlich haltbar ist, scheint mir allerdings zweifelhaft, da die Geltung des Waffengesetzes damit auf ausländisches Staatsgebiet erstreckt wird, das oftmals keine Meldepflichten kennt.

→ Nach § 45 Abs. 5 haben **Widerspruch und Anfechtungsklage** gegen einen Rücknahme- oder Widerrufsbescheid wegen Unzuverlässigkeit keine aufschiebende Wirkung mehr. Dies bedeutet, dass der unzuverlässige Waffenbesitzer seine Waffen innerhalb der von Behörde gesetzten Frist sofort abzugeben, zu verkaufen oder unbrauchbar zu machen hat. Allerdings kann er einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht stellen, (der aber wohl nur selten Erfolg haben dürfte).

→ In § 50 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer **Kostenverordnung** eingefügt, die allerdings nur für den Bereich des Bundes gilt. Die Föderalismusreform hat zwar dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zugewiesen, jedoch bleibt die Durchführung des

Waffengesetzes Ländersache. Dies hat zur Folge, dass jedes Land seine eigene Kostenverordnung machen und dabei auch unterschiedliche Gebührensätze festsetzen kann.

### **Anlage 1 und Anlage 2 zum Waffengesetz**

Umfassende Änderungen und eine Vielzahl von neuen Definitionen haben die beiden Anlagen zum Waffengesetz erfahren.

→ Besonders wichtig für die tägliche Praxis ist die in der Anlage 1 Abschnitt 2 neu eingefügte Definition der Begriffe „**schussbereit**“ (Nr. 12) und „**zugriffsbereit**“ (Nr. 13).

„Schussbereit“ ist nunmehr klar definiert:

ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist

Weniger klar ist „zugriffsbereit“ – einmal positiv und einmal negativ – formuliert:

ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann;  
sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem **verschlossenen** Behältnis mitgeführt wird.

In einem **verschlossenen** Behältnis ist eine Waffe also grundsätzlich nicht schussbereit – egal wo sich das verschlossene Behältnis sonst befindet, z.B. auf dem Rücksitz des Autos oder auch in der Hand des Schützen. Der abgeschlossene Waffenkoffer oder ein kleines Schloss, das den Reißverschluss am Waffenfutteral **verschließt**, genügt also; ebenso der **verschlossene** Kofferraum (allerdings nicht im Kombi, wenn er von innen zugänglich ist!). Allerdings ist ein Schloss nicht zwingend Voraussetzung; ein Gurt oder sonstiges Gerät für eine über das bloße „zumachen“ hinausgehende Sicherung reicht für den Begriff **verschließen** aus.

Umgekehrt ist der Begriff „unmittelbar“ unscharf; in der Begründung heißt es: „mit wenigen schnellen Handgriffen“; darunter werden in der Praxis 3 oder weniger Handgriffe verstanden. Reicht der – nur **geschlossene** – Waffenkoffer auf der Rücksitzbank aus? Genügt die Verwahrung im von der Fahrerseite schwer erreichbaren **geschlossenen** Handschuhfach? Hier werden wohl Rechtsanwälte und Gerichte ein weites Betätigungsfeld finden. Es ist jedoch nicht zu empfehlen, die Grenzen des Gesetzes zu testen, denn bei einem Verstoß, drohen drastische Konsequenzen: zunächst kann die Waffe beschlagnahmt werden und sodann steht die Zuverlässigkeit in Frage, wenn die Gerichte – nachträglich – tatsächlich den Verstoß für gegeben halten.

**Wichtig ist jedoch:**

Es liegt im Eigeninteresse eines jeden Sportschützen seine auf dem Transport mitgeführten Waffen so zu sichern, dass ein Zugriff nicht möglich ist. Hier gilt: Lieber etwas zu viel des Guten als zu wenig!

→ Anstelle des Begriffes „CO<sub>2</sub>-Waffen“ ist nun der Begriff „**Druckgaswaffen**“ zu verwenden, Anlage 1 Abschnitt 1 UnterA 1 Nr. 2.9. In diesem Abschnitt sind auch die neuen Definitionen für Dekorationswaffen (Nr. 1.3.4), Salutwaffen (Nr. 1.5) und Anscheinwaffen (Nr. 1.6) enthalten.

→ In den Begriff des „**Führens**“ in Anlage 2 Abschnitt 2 ist nun auch die Schießstätte aufgenommen worden, so dass klargestellt wurde, dass die Ausübung der tatsächlichen Gewalt auf einer Schießstätte (nicht nur im Schießstand) kein „Führen“ i.S.d. Gesetzes ist. Das gilt zwar auch für den Parkplatz auf dem Gelände der Schießstätte, aber – nach wie vor – **nicht** für den Parkplatz gegenüber der Schießstätte! Also: Vom PKW über die Straße muss die Waffe nicht schuss- und zugriffsbereit (s. oben) getragen werden.

→ **Verboten** sind nun auch Vorderschaftrepetierflinten mit einer Waffengesamtlänge von weniger als 95 cm oder einer Lauflänge von weniger als 45 cm (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2) sowie mehrschüssige Kurzwaffen (Baujahr nach dem 1.1.1970) für Zentralfeuermunition mit einem Kaliber von weniger als 6,3 mm (Nr. 1.2.5).

→ **Wechsel- und Austauschläufe, Wechseltrommeln** (Anlage 2, Abschnitt 2, UnterA 2 Nr. 2) sind zwar weiterhin frei erwerbbar, aber nunmehr eintragungspflichtig. Für Einsteckläufe und Einsätze zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessung (Nr. 2a) bleibt es bei der bisherigen Regelung: frei erwerbbar, keine Eintragungspflicht.

**AUFGEPASST:**

Die Übergangsregelung in § 58 Abs. 12 sieht vor, dass Besitzer von bisher (bis 31.3.2008) erlaubnisfrei erworbenen Wechsel- und Austauschläufe sowie Wechseltrommeln diese nun die Waffenbesitzkarte eintragen lassen müssen. Hierfür setzt der Gesetzgeber eine **Frist bis zum 1. Oktober 2008!**

→ Leider ist der Gesetzgeber dabei geblieben, die **Armbrüste** grundsätzlich weiterhin dem WaffG zu unterwerfen, obwohl sie überhaupt nicht deliktsrelevant sind. Die ursprünglich vorgesehene Altersgrenze von 8 Jahren für das Schießen mit der Armbrust ist leider auch der Pressekampagne im letzten Herbst zum Opfer gefallen, obwohl die Altersgrenze zum Erwerb von Schusswaffen hiermit nun wahrlich nichts zu tun hatte.

Ungeklärt ist daher nach wie vor, ab welchem Alter mit der Armbrust – umgangssprachlich – „geschossen“ werden darf. Nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften des BMI war bereits vorgesehen, die Regelungen über Druckluftwaffen entsprechend anzuwenden. Da die Armbrust den Schusswaffen gleichgestellt ist, ist eine derartige Auslegung des Gesetzes sachgerecht.

Herausgenommen sind allerdings in Anlage 1, Abschnitt 1, UnterA 1 Nr. 1.2.2 Armbrüste, die feste Körper verschießen, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind; hierfür gibt es eine komplizierte Berechnung für die Bewegungsenergie: eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von  $0,16 \text{ J/cm}^2$  darf nicht überschritten werden. Diese praxisnahe Regelung leuchtet jedermann sofort ein und wird wohl weiterhin zur Kriminalisierung der Kinderzimmer beitragen.

→ Ausgenommen vom Waffengesetz bleiben **zum Spiel bestimmte Schusswaffen** wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird. Damit hat sich die EU-Spielzeugrichtlinie durchgesetzt, unabhängig von der Frage, ob es sich um weiche oder harte Geschosse handelt. Softair-Freaks werden sich freuen; positiv ist jedenfalls, dass mit dieser Regelung nun Rechtssicherheit für Hersteller und Verbraucher geschaffen wurde.

## **AWaffV**

Weitere Änderungen hat es in der **Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz** gegeben:

→ Für die Beurteilung von vom Schießsport **ausgeschlossenen Waffen** ist nunmehr das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig (§ 6 Abs. 4); Genehmigungsbehörde für Ausnahmen bleibt allerdings das Bundesverwaltungsamt (BVA).

→ Dem Zusammenschluss von dsb und NOK hat man Rechnung getragen, indem im Beirat nunmehr ein Vertreter des **DOSB** sitzen wird (§ 8).



→ In § 13 und § 14 sind bei der Regelung über die Aufbewahrung die **kriminalpolizeilichen Beratungsstellen** gestrichen worden. Die Praxis hatte gezeigt, dass oftmals überzogene Anforderungen gestellt wurden, die sowohl Bürger als auch Vereine vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt haben, ohne indes einen Mehrgewinn für die innere Sicherheit zu bringen.

→ Gravierende Änderungen hat – aufgrund einer neuen Verordnungsermächtigung in § 27 WaffG – § 12 erfahren, der die **Überprüfung von Schießstätten** regelt. Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (**Schießstandrichtlinien**)“, die bisher vom DSB nach Zustimmung des BMI und Anhörung der Länder herausgegeben wurden – und zwar seit Jahrzehnten ohne Beanstandungen.

Nunmehr wird diese Praxis aufgegeben und in einem neuen Abs. 3 bestimmt, dass das BMI die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln erstellt und veröffentlicht.

Hier werden bisher von nicht öffentlicher Seite erledigte Arbeiten nunmehr dem Bund übertragen – eine neue Form der Entbürokratisierung. Noch ist nicht ersichtlich, woher die beim DSB und seinen Landesverbänden gesammelte Kompetenz im Schießstandbau nun in der öffentlichen Hand herkommen soll. Jedenfalls gelten erst einmal die Schießstandrichtlinien des DSB weiter.

Neu bestimmt wird in Abs. 4 , dass anerkannte **Schießstandsachverständige** nur noch sind:

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind, und
2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen,

Die letzteren sollten nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur für Schießstände in ihrem Aufgabenbereich (Polizei bzw. Militär) zuständig sein, nicht jedoch auch für private Schießstätten, für die allein Schießstandsachverständige nach Nr. 1 in Betracht kommen. Beide Gruppen (beim Abdruck im Bundesgesetzblatt handelt es sich um einen Druckfehler) müssen auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien regelmäßig fortgebildet werden. Die

Verordnung spricht insoweit von „Lehrgangsträgern“ ohne indes klar zu definieren, wer ein solcher Lehrgangsträger sein kann und welche Voraussetzungen er für die Fortbildung erfüllen muss. Offen ist auch, was „regelmäßig“ bedeutet – einmal im Jahr, alle 3 Jahre??

Die Bestellung nach Nr. 1 darf nur erfolgen, wenn die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ 2) in einer Prüfung nachgewiesen worden sind, wobei die Vorschriften über die Fachkunde im Waffengewerbe (§ 16) entsprechend anzuwenden ist. Hiernach kann es entweder behördliche Prüfungsausschüsse geben oder Ausschüsse der Industrie- und Handelskammern. Welche Kosten hierbei entstehen ist allerdings noch völlig offen.

Für eine Übergangszeit von knapp 5 Jahren gelten als anerkannte Schießstandsachverständige weiterhin auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage der bisherigen Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Danach erlischt die Anerkennung, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.

## **Rechtsgrundlagen**

### **WaffG** (neue Fassung)

[http://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/index.html)

### **AWaffV** (neue Fassung)

<http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/index.html>

### Änderungsgesetz vom 26.3.2008

<http://frei.bundesgesetzblatt.de/index.php?teil=I&jahr=2008&nr=11>

Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Begründung, Stellungnahme Bundesrat und Stellungnahme Bundesregierung (Drucksache 16/7717)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/077/1607717.pdf>

Beschlüsse des Innenausschusses des Bundestages mit Begründung (Drucksache 16/8224)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/082/1608224.pdf>